

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Tischtennis Kreisverband Nienburg e.V., Kurzform TTKVN, und ist beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister unter der Nummer 130468 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des TTKVN ist die Pflege und Förderung des Tischtennisports im Kreis Nienburg/Weser sowie den freiwillig angeschlossenen Tischtennisvereinen aus den Nachbarkreisen.

2.2 Dem TTKVN obliegt die Vertretung und Geltendmachung von Rechten des Tischtennisports in seinem Bereich.

2.3 Der TTKVN erfüllt seine Aufgaben auf demokratischer Grundlage, ist politisch und religiös neutral und wird niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, Herkunft, Sprache, Heimat, Weltanschauung oder sexueller Orientierung benachteiligen oder bevorzugen.

2.4 Die in der Satzung aufgeführten Funktionen und Ämter stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

2.5 Der TTKVN hat folgende Aufgaben:

2.5.1 Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs bei den angeschlossenen Tischtennisvereinen

2.5.2 Veranstaltung von Kreismeisterschaften und offiziellen Wettbewerben

2.5.3 Genehmigung von Turnieren im Bereich des TTKVN

2.5.4 Überwachung und Einhaltung der Wettspielordnung des Deutschen Tischtennis Bundes (WO DTTB), den Ausführungsbestimmungen des Tischtennisverbandes Niedersachsen (AB TTVN) sowie den Durchführungs- und Ordnungsbestimmungen des Tischtennis Bezirksverbandes Hannover (TTBVH) und des TTKVN

2.5.5 Unterstützung der Talentförderung und der Nachwuchsarbeit

2.5.6 Förderung des Breiten-, Schul- und Freizeitsports

2.5.7 Ausübung der Sportgerichtsbarkeit im Rahmen der Rechts- und Disziplinarordnung des TTVN (RuDO)

2.5.8 Aus- und Fortbildung von Funktionsträgern und Spielern

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der TTKVN verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und

erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Finanzmittel dürfen allein für satzungskonforme Zwecke verwendet werden.

3.2 Niemand darf weder durch Ausgaben, die dem Zwecke des TTKVN fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3 Mitglieder haben beim Ausscheiden (z.B. Ausschluss, Auflösung des Vereins o.ä.) keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

3.4 Mittel des TTKVN dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTKVN.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

4.1 Der TTKVN ist unter Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Eigenständigkeiten dem Kreissportbund Nienburg/Weser (KSB) als Fachverband Tischtennis angeschlossen.

4.2 Der TTKVN ist Mitglied im TTBVH.

4.3 Im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DTTB, TTVN und TTBVH regelt der TTKVN seine Angelegenheiten selbständig.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Der TTKVN ist der freiwillige Zusammenschluss Tischtennisport treibender Vereine oder Vereinsabteilungen im Bereich des KSB Nienburg sowie aus Nachbarsportbünden. Diese Vereine sind automatisch ordentliche Mitglieder.

5.2 Im Bereich des TTKVN den Tischtennisport betreibende Vereine oder Vereinsabteilungen, die einem Landessportbund (LSB) angehören und die dem TTKVN beitreten, sind berechtigt, am Spielbetrieb des TTKVN teilzunehmen.

5.3 Mitglieder des TTKVN behalten hinsichtlich ihrer Innenorganisation und Außenvertretung die uneingeschränkte Selbständigkeit.

5.4 Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im TTKVN verdient gemacht haben können vom Kreistag (§ 11.11 dieser Satzung) auf entsprechenden Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes (§ 12 dieser Satzung) zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

6.1 schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem TTVN zum 30. Juni eines jeden Jahres,

6.2 Austritt oder Ausschluss aus dem LSB

6.3 Aufhebung oder Auflösung des Vereins,

6.4 Ausschluss entsprechend der RuDO des TTVN

6.5 Verlust der Gemeinnützigkeit.

§ 7 Beiträge und Abgaben der Mitglieder

7.1 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der TTKVN ggf. Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Kreistag (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Andere Abgaben

(Teilnehmergebühren, Nenngelder, o.ä.) sind ebenfalls vom Kreistag festzulegen und zu beschließen.

7.2 Der TTKVN ist berechtigt, die festgesetzten Beträge gemäß der Gebührenordnung des TTVN, der RuDO sowie den Gebührenbeschlüssen des TTKVN von seinen Mitgliedern einzufordern.

7.3 Der Vorstand des TTKVN ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds gemäß RuDO beim TTVN zu beantragen, wenn trotz Mahnung das Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

7.4 Bei nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen ruht sowohl die Beteiligung am gesamten Spielbetrieb als auch das Stimmrecht des Mitglieds.

7.5 Zahlungs-, -Mahn- und Pfändungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen des BGB.

7.6 Abgaben an übergeordnete Organisationen sind termingerecht zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder sind berechtigt,

8.1.1 durch die Delegierten gemäß den Bestimmungen für das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Kreistage teilzunehmen und abzustimmen sowie Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen

8.1.2. die Wahrung ihrer Interessen durch den TTKVN zu verlangen, sofern sie nicht im Gegensatz zu den Interessen des TTKVN stehen

8.1.3 die Beratung des TTKVN in Anspruch zu nehmen

8.1.4 an allen sportlichen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür gültigen Bestimmungen teilzunehmen.

8.2 Die Mitglieder des TTKVN sind verpflichtet,

8.2.1 die Satzungen und Ordnungen des DTTB, des TTVN, des TTBVH, des TTKVN sowie die Beschlüsse der Kreistage des TTKVN zu befolgen

8.2.2 die Interessen des TTKVN zu vertreten

8.2.3 die von den Landes-, Bezirks- und Kreisverbänden festgelegten Abgaben vollständig und termingerecht zu entrichten

8.2.4 Auskünfte über ihren Mitgliederbestand, ihre Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. an den TTKVN zu erteilen sowie den Wechsel in der Besetzung der Vereinsorgane unverzüglich mitzuteilen

8.2.5 die Sportgerichtsbarkeit des TTKVN sowie die der übergeordneten Verbände anzuerkennen.

§ 9 Haftung

9.1 der TTKVN haftet nicht für seine Mitglieder.

9.2 Die Mitgliedsvereine des TTKVN haften gegenüber dem TTKVN und den übergeordneten Verbänden für ihre Vereinsmitglieder bei Kostenforderungen aus Sportgerichts- sowie Disziplinarverfahren, für Meldegebühren bei Einzel- und Mannschaftswettbewerben sowie gleichgelagerten Forderungen.

9.3 Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem TTKVN, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.4 Der TTKVN haftet gegenüber den Mitgliedern, deren Aktiven und ehrenamtlich Tätigen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des TTKVN oder bei Veranstaltungen des TTKVN erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des TTKVN gedeckt sind.

§ 10 Organe

10.1. die Organe des TTKVN sind:

10.1.1 der Kreistag (Mitgliederversammlung),

10.1.2 der Vorstand,

10.1.3 die Ausschüsse,

10.1.4 das Kreissportgericht als Rechtsorgan.

10.2. Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

10.3.1 Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

10.3.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 10.3.1 trifft der Kreistag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Aufwandsentschädigung darf aus steuerrechtlichen Gründen den jeweils aktuellen Jahresbetrag nach § 3 Nr.26a EStG nicht überschreiten.

10.3.3 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TTKV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des TTKVN.

10.3.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TTKVN einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TTKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

10.3.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Über Ausnahmen bei einer Fristversäumnis entscheidet der Vorstand des TTKVN.

§ 11 Der Kreistag

11.1 Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung der angeschlossenen Vereine und das oberste Organ des TTKVN.

11.2 Ordentliche Kreistage finden jährlich statt. Einladungen hierzu müssen mindestens vier Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich (per einfachen Brief) oder digital ergehen. Einladungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Online-System des TTKVN hinterlegte E-Mail- bzw. Postanschrift versandt wurde.

11.3 Anträge für den Kreistag müssen mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Begründung (per einfachen Brief) oder digital beim Vorstand eingereicht sein. Der Vorstand gibt die eingereichten Anträge spätestens eine Woche vor dem Kreistag bekannt

11.4 Die Tagesordnung zum Kreistag muss folgende Punkte enthalten:

11.4.1 Feststellung der Zahl anwesender Mitglieder und der vertretenen Stimmen,

11.4.2 Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages,

11.4.3 Berichte der Vorstandsmitglieder mit Aussprache,

11.4.4 Bericht der Kassenprüfer,

11.4.5 alle zwei Jahre Entlastung des Vorstands,

11.4.6 alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer,

11.4.7 den Haushaltsplan,

11.4.8 Anträge,

11.4.9 Verschiedenes.

11.5 Ordnungsgemäß einberufene Kreistage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedsvereine, und die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Die Stimmberechtigten müssen voll geschäftsfähig sein und einem Mitgliedsverein angehören. Jeder Mitgliedsverein und jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten und die Vorstandsmitglieder haben jeweils nur eine persönliche, nicht übertragbare Stimme – unabhängig von ihren ausgeübten Funktionen. Vorstandsmitglieder behalten während des Kreistags auch nach der Entlassung ihr persönliches Stimmrecht bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wenn kein Nachfolger gewählt wird, behalten sie ihr persönliches Stimmrecht bis zum Abschluss des Wahlvorgangs bei diesem Kreistag.

11.6 Der Erste Vorsitzende ist Versammlungsleiter beim Kreistag. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Versammlungsleitung.

11.7 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Teilnehmer vom Kreistag auszuschließen, wenn sie die Versammlung nachhaltig stören oder gegen die übliche Versammlungsordnung verstoßen. Er kann das Wort entziehen.

11.8 Der Versammlungsablauf ist, wie die gefassten Beschlüsse des Kreistages, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

11.9 Dringlichkeitsanträge, das sind Anträge aus dem Kreistag, bedürfen zu ihrer Behandlung einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mit Dringlichkeitsanträgen dürfen Satzungsänderungen nicht beschlossen werden.

11.10 Außerordentliche Kreistage sind nach den für ordentliche Kreistage geltenden Bestimmungen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen dann einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitgliedsvereine dies schriftlich verlangt.

11.11 Folgendes ist dem Kreistag vorbehalten:

11.11.1 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

11.11.2 Entgegennahme des Kassenberichtes, des Kassenprüfungsberichtes und der Beschlussfassung über die Entlastung des Beauftragten für Finanzen,

11.11.3 Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion einem Versammlungsteilnehmer übertragen werden.

- 11.11.4 Ernennung von Ehrenpräsidenten,
- 11.11.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 11.11.6 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- 11.11.7 Abberufung von Vorstandsmitgliedern mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- 11.11.8 Genehmigung des Haushaltsplans des Beauftragten für Finanzen für das nächste Geschäftsjahr,
- 11.11.9 Festlegung der Grundsätze für Gebühren und Abgaben sowie ihren Zweck und ihre Höhe,
- 11.11.10 Beschlussfassung über die Auflösung des TTKVN.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Dem Vorstand gehören an:

- 12.1.1 der Erste Vorsitzende,
 - 12.1.2 zwei stellvertretende Vorsitzende,
- die Beauftragten für
- 12.1.3 Finanzen,
 - 12.1.4 Protokollführung und Organisation,
 - 12.1.5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 12.1.6 Jugendsport,
 - 12.1.7 Erwachsenensport,
 - 12.1.8 Schulsport- und Breitensport,
 - 12.1.9 Schiedsrichterwesen/VO-Coach
- sowie
- 12.1.10 Ehrenpräsidenten
 - 12.1.11 Ehrenmitglieder

12.2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kreistag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist nicht zulässig. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen einem der Mitgliedsvereine angehören. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

12.3 Die Amtszeit endet mit der Wahl beim turnusgemäßen Kreistag oder mit der Abwahl auf einem ordentlichen Kreistag oder bei vorzeitigem Rücktritt. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

12.4 Wenn keine Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt, bleiben die bisherigen Mitglieder i. S. § 26 BGB kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.

12.5. Der Gesamtvorstand muss mindestens aus fünf Personen bestehen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (siehe § 12, Ziff. 12.1.1 bis 12.1. 3).

12.6 Vertretungsberechtigt sind der Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Beauftragte für Finanzen. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den TTKVN rechtsverbindlich gemeinsam.

12.7 Dem Beauftragten für Finanzen darf kein weiteres Amt im Vorstand übertragen werden.

12.8. Der Vorstand führt die Geschäfte des TTKVN nach den Bestimmungen der Satzung, den Durchführungsbestimmungen des TTVN und den vom Kreistag gefassten Beschlüssen. Die Geschäftsführung aller Kreisorgane ist vom Vorstand zu überwachen. Beim Kreistag legt der Vorstand den Jahresbericht und den Haushaltsplan vor.

12.9. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden wenigstens zweimal jährlich einberufen. Verlangt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen eine Vorstandssitzung, muss der Erste Vorsitzende eine solche einberufen.

12.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

12.11 Der Vorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderungen von Ordnungen und Durchführungsbestimmungen in seinem Bereich, die von den zuständigen Ausschüssen vorbereitet werden können.

12.12 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben beruft der Vorstand nichtständige und ständige Ausschüsse.

12.13 Der Erste Vorsitzende führt den Vorsitz beim Kreistag und bei den Vorstandssitzungen jeweils als Versammlungsleiter. Er beruft diese Versammlungen ein und erstellt die Tagesordnungen. Im Falle seiner Verhinderung nimmt diese Aufgaben einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

12.14 Der Erste Vorsitzende repräsentiert den TTKVN nach außen allein oder gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern. Er kann sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.

12.15 Vorstandsmitglieder leiten ihren Aufgabenbereich im Sinne der Ordnungen und Beschlüsse selbständig. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandsmitglieder fallende Aufgaben können vom Ersten Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung delegiert werden.

12.16 Der Vorstand beruft die Delegierten, die Mitglieder eines Mitgliedsvereines des TTKVN sein müssen, für die Sportbeiräte, den Bezirkstag, den Verbandstag usw.

§ 13 Ausschüsse

13.1 Es bestehen folgende ständige Ausschüsse:

13.1.1 Jugendausschuss: Ihm gehört kraft Amtes der Beauftragte für Jugendsport an.

13.2 Aufgabenzuteilung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse ergeben sich nach Bedarf und den Vorgaben des Vorstands des TTKVN. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 14 Die Kassenprüfer

14.1 Die Kasse des TTKVN ist nach Abschluss jedes Geschäftsjahres mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Ersten Vorsitzenden per einfachen Brief oder digital zuzuleiten. Die Kassenprüfer erstatten beim Kreistag Bericht und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Beauftragten für Finanzen.

14.2 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist jeweils einmal zulässig.

§ 15 Disziplinargewalt und Rechtsentscheidungen

15.1 Jedes Mitglied des TTKVN hat sich durch den Beitritt zum TTVN der Sportgerichtsbarkeit des TTVN und seiner Gliederungen unterworfen. Rechtsorgan des TTKVN ist das Kreissportgericht (KSG). Besetzung und Sportgerichts- und Disziplinarverfahren richten sich nach der RuDO des TTVN. Mitglieder des KSG dürfen weder dem TTKVN-Vorstand noch dem Bezirks- oder Verbandssportgericht angehören.

15.2 Die Entscheidungen der Sportgerichte in den TTVN-Instanzen sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich. Die durch Sportgerichte rechtskräftig entschiedenen Urteile bzw. angeordneten Maßnahmen sind bei den betroffenen Mitgliedsvereinen zu vollziehen.

15.3 Bei groben Verstößen gegen die sportliche Disziplin anlässlich offizieller Kreisveranstaltungen haben der Erste Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Beauftragten für Erwachsenensport und für Jugendsport das Recht, an Ort und Stelle sogleich eine mündliche Sperre der Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung gegenüber dem beschuldigten Teilnehmer, wenn der einem Mitgliedsverein des TTKVN angehört, gemäß RuDO des TTVN auszusprechen. Wird ein anderer Verantwortlicher vom Vorstand offiziell eingesetzt, geht das Recht der mündlichen Sperre auf diesen über.

§ 16 Finanzierung

16.1 Der TTKVN wird finanziert durch:

16.1.1 Beiträge und Abgaben gem. § 7,

16.1.2 Zuschüsse der Sportbünde, der Fachverbände und des TTVN,

16.1.3 sonstige Gebühren und Abgaben.

16.2 Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des TTKVN sind jährlich in einem Haushaltsplan zusammenzustellen. Dieser Plan ist dem Kreistag zur Genehmigung vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach diesem Haushaltsplan zu verwalten, nach ihrer Zeitfolge festzuhalten und zu belegen.

§ 17 Beschlussfassung

17.1 Sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, werden Beschlüsse der Organe des TTKVN bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt, müssen jedoch schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt. Bei Abstimmungen über Anträge müssen mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten für die geheime Abstimmung votieren.

17.2 Über alle Sitzungen, Tagungen, Wahlen und Beschlüsse der Organe des TTKVN ist ein Protokoll, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist, zu führen. Protokolle der Kreistage sind zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es gilt sinngemäß die Versammlungsordnung des TTVN.

17.3 Werden Beschlüsse, Verfügungen und offizielle Mitteilungen von Organen oder Amtsträgern des TTKVN im amtlichen Organ des TTKVN, durch Rundschreiben, Protokollabschrift oder digital veröffentlicht, gelten sie damit den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern als bekanntgegeben.

§ 18 Ordnungen, Bestimmungen

18.1 Für den Wettspielbetrieb gelten die Ordnungen und Bestimmungen des Rechts- und Disziplinarwesens des TTVN und ggf. die Ergänzungen des TTKVN, sofern diese im Rahmen der Bestimmungen übergeordneter Verbände erlassen wurden.

18.2 Mit der Tagesordnung eines Kreistages müssen Satzungsänderungen bekanntgemacht werden. Sie bedürfen der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Auflösung

19.1 Die Auflösung des TTKVN gleich welchen Grundes kann nur bei einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreistag beschlossen werden. Die Tagesordnung für diesen Kreistag darf allein den Tagesordnungspunkt „Auflösung des TTKVN“ enthalten. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

19.2 Der Erste und die stellvertretenden Vorsitzenden des TTKVN sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern der Kreistag nicht anderweitig beschließt.

19.3 Bei Auflösung des TTKVN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TTKVN an den Tischtennisverband Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

20.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TTKVN werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TTKVN gespeichert und verarbeitet.

20.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte nach der DS-GVO:

- a) das Recht auf Auskunft
- b) das Recht auf Berichtigung
- c) das Recht auf Löschung
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit
- f) das Widerspruchsrecht
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

20.3 Den Organen und allen Mitarbeitern des TTKVN oder sonst für den TTKVN Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TTKVN hinaus.

§ 21 Online-Sitzungen

21.1 Alle Sitzungen der Organe und der möglichen Ausschüsse des TTKVN können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

21.2 Ob die Sitzungen im Wege der Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand. Beantragen mindestens drei Mitglieder die Durchführung einer Präsenzveranstaltung ist dieses bindend.

21.3 Die Organe und Ausschüsse können Beschlüsse auch schriftlich, per E-Mail oder

telefonisch in einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn keiner der jeweilig Stimmberechtigten dem telefonischen oder E-Mail-Verfahren widerspricht.

21.4 Beschlüsse dieser Verfahren sind angenommen, wenn mindestens die Hälfte der jeweils Stimmberechtigten an der Abstimmung teilgenommen haben und mindestens die einfache Mehrheit der jeweilig Stimmberechtigten zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die erforderliche Mehrheit der jeweilig Stimmberechtigten dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

21.5 Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 22 Schlussbestimmungen

22.1 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn sie zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen vom Registergericht, Finanzamt oder Notar gefordert werden. Der Sinn des Satzungsinhalts darf dadurch nicht verändert werden.

22.2 Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nienburg/Weser in Kraft.

22.3 Die Satzung wurde am 26.06.2025 auf Beschluss des Kreistages neu gefasst.